

Sitzung vom 25. Februar 2026

157. Anfrage (Übersicht im Inventar- und Richtplan-Dschungel)

Kantonsrätin Monika Keller, Greifensee, sowie die Kantonsräte Jörg Kündig, Gossau, und Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 24. November 2025 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder erreichen die Gemeinden Mitteilungen, dass ein kantonales Inventar oder ein Richtplan überarbeitet wird oder wurde (z. B. Grenzsteininventar, Waldentwicklungsplan, etc.). Meist folgt darauf auch der Hinweis, dass das Regelwerk in Zukunft nicht mehr sporadisch nach einer bestimmten Anzahl Jahre revidiert werde, sondern «laufend». Konkret heisst das, dass ab der neuen Überarbeitung fortlaufend Änderungen vorgeschlagen bzw. vorgenommen werden, zu denen die Gemeinden innert einer Frist Stellung nehmen können oder müssen.

Die Situation führt nicht nur beim Kanton, sondern auch bei den Gemeinden zu einem Mehraufwand.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Inventare und Richtpläne (oder richtplanähnliche Dokumente) gibt es im Kanton?
2. In welcher Kadenz werden diese Inventare und Planungsgrundlagen angepasst? Ist dies eine fixe Zeitspanne oder fortlaufend? (Bitte zusammen mit Punkt 1 in tabellarischer Aufstellung)
3. Bei welchen können/sollen die Gemeinde dazu Stellung nehmen? Wie viele davon erfordern obligatorisch eine Stellungnahme?
4. Wie werden die Fristen für Stellungnahmen festgelegt, und gibt es eine Mindestfrist, die den Gemeinden eine seriöse Prüfung ermöglicht?
5. Wie stellt der Kanton sicher, dass Gemeinden frühzeitig und gebündelt über geplante Änderungen informiert werden, um Doppelspurigkeiten und unnötigen Aufwand zu vermeiden?
6. Erfolgt vor der Forderung eines neuen Inventars auch eine Abschätzung des Aufwands für Kanton und Gemeinden?
7. In welchem Umfang werden die Aufwände der Gemeinden vom Kanton als «Besteller» vergütet?
8. Wird geprüft, ob Inventare und Richtpläne in einem einheitlichen digitalen System geführt werden können, das Änderungen transparent und nachvollziehbar macht?

9. Gibt es die Möglichkeit bzw. sieht die Digitalisierungsstrategie vor, gewisse Planungsdokumente zusammenzuführen, und wenn ja, wie sieht der entsprechende Zeitplan aus?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Keller, Greifensee, Jörg Kündig, Gossau, und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zur Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten werden Richtpläne und zum Schutz bedeutender Natur- und Heimatschutzobjekte Inventare erlassen. Die Gemeinden nehmen dabei eine wichtige Rolle ein. Dem Kanton ist es deshalb ein Anliegen, die Gemeinden transparent und frühzeitig einzubinden. Dies erfolgt unter anderem mit der gesetzlich vorgesehenen Anhörung.

Inventare und Richtpläne müssen nachgeführt werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder wenn neue fachliche Erkenntnisse vorliegen. In vielen Fällen bleibt der Mehraufwand beim Kanton und bei den Gemeinden überschaubar. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Mitwirkungsverfahren zeitlich zu koordinieren und den Gemeinden genügend Rückmeldezeit einzuräumen. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute erstellen zudem oft Stellungnahmen, denen sich die Gemeinden anschliessen können.

Zu Fragen 1 und 2:

Name	Festsetzung	Rechtsgrundlagen	Überarbeitungsrythmus
Kantonaler Richtplan	Antrag Regierungsrat, Festsetzung durch Kantonsrat	Art. 6 ff. Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700); §§ 20 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)	In der Regel wird alle zwei Jahre ein Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplans durchgeführt.
Regionale Richtpläne	Erarbeitung durch die elf Regionalplanungsverbände; Festsetzung durch Regierungsrat	§ 30 PBG	Pro Jahr erfolgen gesamthaft etwa fünf bis zehn Teilrevisionen.
Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (kantonales Ortsbildinventar)	Festsetzung durch Amt für Raumentwicklung (ARE)	§ 203 PBG; §§ 4 ff. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV, LS 702.11)	Keine vorgegebene Kadenz; Nachführung nach Bedarf (letztmals gestaffelt von 2017 bis 2025)

Name	Festsetzung	Rechtsgrundlagen	Überarbeitungsrythmus
Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Festsetzung durch ARE	§ 203 PBG; §§ 4 ff. KNHV	Keine vorgegebene Kadenz; laufende Nachführung nach Bedarf (laufende Gesamtüberarbeitung nach Regionen)
Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte	Festsetzung durch ARE	§ 203 PBG; §§ 4 ff. KNHV	Keine vorgegebene Kadenz; Nachführung nach Bedarf (Neufestsetzung 2022)
Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Festsetzung durch Regierungsrat	§ 203 PBG; §§ 4 ff. KNHV	Keine Überarbeitung vorgesehen
Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung	Festsetzung durch Amt für Landschaft und Natur	§ 203 PBG	Keine Anpassung, sondern Sicherung nach § 205 PBG, wenn Anlass besteht
Geologisch-geomorphologisches Inventar	Festsetzung durch ARE	§ 203 PBG	Keine Überarbeitung vorgesehen
Waldentwicklungsplan (WEP)	Festsetzung durch Baudirektion	Art. 18 RPG; § 12 Kantonales Waldgesetz (KWaG, LS 921.1); §§ 4, 5 und 6 Kantonale Waldverordnung (KWaV, LS 921.11)	Geltungsdauer rund 15 Jahre; Teilrevisionen bei ausgewiesenem Bedarf und nach geregelter Ablauf möglich (rollend, nicht fortlaufend)
Schutzwald-ausscheidung	Kanton (kantonaler Forstdienst)	§ 9 KWaV	Situativ, bei ausgewiesenem Bedarf. Keine Überarbeitung vorgesehen. Im WEP wird aber auf die Notwendigkeit einer gelegentlichen Nachführung hingewiesen.

Zu Fragen 3 und 4:

Bei der Aufstellung und Änderung der Richtpläne werden die Gemeinden im Rahmen ihrer Betroffenheit zu einer Stellungnahme eingeladen (§ 7 Abs. 1 PBG). Eine Pflicht zur Stellungnahme gibt es dabei nicht. Für Richtpläne beträgt die gesetzlich festgelegte Frist zur Stellungnahme 60 Tage (§ 7 Abs. 2 PBG).

Für Inventare besteht grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht, die Gemeinden anzuhören. Bei allen aufgeführten kantonalen Inventaren werden die Gemeinden aber zur Stellungnahme eingeladen. Die Frist beträgt dabei in der Regel zwischen zwei und drei Monaten. Den Gemeinden steht es frei, sich zu äussern.

Auch für den Waldentwicklungsplan ist eine öffentliche Auflage vorgesehen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung der öffentlichen Auflage kann sich jede Person zum Inhalt des Plans äussern (§ 12 Abs. 3 KWaG).

Neben den aufgelisteten Richtplänen und kantonalen Inventaren gibt es verschiedene Bundesinventare:

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
- Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate
- Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Diese werden ebenfalls periodisch nachgeführt (Art. 5 Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG, SR 451] und Art. 16 Abs. 2 Natur- und Heimatschutzverordnung [SR 451.1]). Bei Revisionen von Bundesinventaren ist der Bund verpflichtet, die Kantone anzuhören (Art. 5 Abs. 2 und Art. 18a Abs. 1 NHG). Der Einbezug der Gemeinden erfolgt dabei über die Kantone. Im Kanton Zürich werden die Gemeinden über entsprechende Revisionen informiert und sie können sich freiwillig dazu äussern.

Zu Frage 5:

Die Gemeinden werden grundsätzlich frühzeitig über geplante Änderungen der vorn aufgelisteten Richtpläne und Inventare informiert. Die Information erfolgt über verschiedene Informationsgefässe wie Amtsschreiben, Informationsanlässe und Newsletter.

Um Doppelspurigkeit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, werden beim kantonalen Richtplan beispielsweise die Anpassungen zu Revisionspaketen zusammengefasst, wodurch in der Regel alle zwei Jahre ein Teilrevisionsverfahren durchgeführt wird. Auch die Nachführung der Inventare erfolgt üblicherweise in Paketen. Zum Beispiel erfolgen Anpassungen am Denkmalpflegeinventar in der Regel einmal jährlich.

Zu Frage 6:

Zurzeit sind keine neuen kantonalen Inventare vorgesehen.

Zu Frage 7:

Der Kanton führt die kantonalen Verfahren auf eigene Kosten. Der Umfang der Stellungnahme liegt im Interesse und Ermessen der Gemeinden. Für die Vergütung von Stellungnahmen bestehen keine gesetzlichen Grundlagen.

Zu Frage 8:

Die aktuellen Inventare und Richtpläne sind grundsätzlich im GIS-Browser des Kantons Zürich einsehbar. Aufgrund der unterschiedlichen Anpassungsverfahren dieser Instrumente werden die Änderungen auf unterschiedliche Arten ausgewiesen, damit sie für den jeweiligen Fall möglichst transparent und nachvollziehbar sind.

Im Bereich Naturschutz hat der Bund im Rahmen der letzten Revision der nationalen Inventare eine Plattform eingerichtet, auf der die revidierten Objekte und ihre Änderungen öffentlich zugänglich sind (biop-2ak.geonat.ch).

Zu Frage 9:

Die verschiedenen Instrumente werden dort zusammengeführt, wo inhaltliche Verknüpfungen sinnvoll sind. So enthalten beispielsweise die regionalen Richtpläne den kantonalen Richtplan als Hintergrundinformation in der Karte. Bei den Ortsbild-, Denkmalschutz- und Landschaftsinventaren ermöglicht die Überlagerung der Layer im GIS-Browser eine gewisse Zusammenführung.

Das allfällige Zusammenführen von Inventaren und Richtplänen ist aus fachlicher Sicht von der Frage der Digitalisierung zu trennen. Für eine weitergehende fachliche Zusammenführung besteht kein Anlass. Die relevanten Planungsgrundlagen sind bereits heute digital verfügbar und aufeinander abgestimmt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli